



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

5 StR 447/21

vom

20. Januar 2022

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Lübeck vom 11. August 2021 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschuldigten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der Senat besorgt nicht, dass die Gefährlichkeitsprognose sich auf nicht ordnungsgemäß belegte Übergriffe in der Vergangenheit stützt (vgl. hierzu BGH, Bechlüsse vom 25. November 2020 – 1 StR 420/20; vom 3. März 2020 – 1 StR 51/20).

Cirener

Mosbacher

Köhler

von Häfen

Werner

Vorinstanz:

Landgericht Lübeck, 11.08.2021 - 1 Ks 705 Js 3701/21